

Referent Todt: Zu §. 33 (s. Nr. 45 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 905) sagt der Deputationsbericht:

In Zeile 1 ist nach dem Beschlusse der ersten Kammer hinter dem Worte „Kräften“ einzuschalten:

„und sonstigen Verhältnissen,“
weil die körperlichen Kräfte des Armen nicht die einzige Rücksicht sind, welche bei der dem letzteren darzubietenden Gelegenheit zur Arbeit zu nehmen ist. Diese Einschaltung verdient daher auch

die Genehmigung der zweiten Kammer.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat sich bei §. 33 gutachtlich dahin geäußert, daß nach dem Worte „Kräften“ hinzugefügt werde: „und sonstigen Verhältnissen,“ was die erste Kammer angenommen hat und ich frage: ob die Kammer hierin der Deputation beistimme? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Bei §. 34 (s. Nr. 45 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 905) bemerkt die Deputation:

Die erste Kammer hat den Satz aufgestellt, daß jede öffentliche Armenunterstützung nur als temporär zu betrachten, eine Ausnahme in Ansehung der in der §. genannten Personen also nicht zu statuiren sei, da ja auch sie zu besseren Vermögensumständen gelangen könnten. Die Deputation tritt dieser Ansicht vollkommen bei und wünscht demgemäß, die Kammer wolle den Ausfall der Worte:

„mit Ausnahme der Personen, welche ——— der gänzlichen Versorgung anheimfallen,“
gleichfalls beschließen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Wegfall der eben verlesenen Worte: „mit Ausnahme der Personen, welche ——— der gänzlichen Versorgung anheimfallen,“ aus §. 34, einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 34 in der modificirten Weise an? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Bei §. 35 (s. Nr. 45 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 905) ist etwas nicht von der Deputation bemerkt worden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 35 an? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Todt: Zu §. 36 (s. Nr. 45 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 905) lautet das Deputationsgutachten:

Um nicht Ansprüche hervorzurufen, die nicht im Sinne des Gesetzes liegen, scheint es der Deputation angemessen, wie schon bei §. 30 bevormortet worden ist, den zweiten und dritten Satz von den Worten „wo es auf Abhülfe“ an u. s. w. in Wegfall zu bringen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß aus dieser §. der zweite und dritte Satz, von den Worten an: „wo es auf Abhülfe“ wegfallen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einhellig Ja. —

Referent Todt: Bei §. 37 (s. Nr. 45 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 905) hat die Deputation nichts zu erinnern gehabt.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der §. 37 einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Bei §§. 38, 39 und 40 (s. Nr. 45 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 905 flg.) ist nur eine kleine Redactionsveränderung vorgenommen. Der Deputationsbericht zu diesen §§. lautet:

Statt „arme Kranke“ und beziehentlich „armen Geisteskranken“ möchte in den bezeichneten drei §§. wohl „kranke Arme“ und „geisteskranken Armen“ gesetzt werden.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Inhalt dieser drei §§., unter der dabei bemerkten Redactionsveränderung einverstanden? — Allgemein Ja. —

Referent Todt: §. 41 lautet: „Arme Personen, welche dergestalt auf der Reise erkranken, daß sie solche ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht selbst fortzusetzen vermögen, sind von dem Orte, wo sich dieses ereignet, oder wohin dieselben in diesem Zustande gelangen, nicht wegzuweisen oder fortzuschaffen, vielmehr daselbst, insoweit deren eigne Mittel hierzu unzureichend, auch andere Privatpersonen oder Corporationen am Orte; dazu nicht verpflichtet sind, für Rechnung der Armenkasse mit Unterkommen, Verpflegung und ärztlicher Behandlung zu versehen.“

Der Deputationsbericht sagt:

Es kann nicht die Absicht sein, den Regressanspruch der Gemeinden an die zur Alimention verpflichteten Angehörigen des auf der Reise Erkrankten zu alteriren. Da jedoch hierüber die §. kein bestimmtes Anhalten gewährt, so beschloß die erste Kammer, am Schlusse der §. die Worte beizufügen:

„vorbehältlich des Ersatzanspruchs gegen die privatrechtlich verpflichteten Angehörigen des Kranken;“
und die Deputation findet es sachgemäß,
in diesem Beschlusse mit der ersten Kammer sich zu vereinigen.

Abg. Klinger: Wenn der Beschluß der ersten Kammer Annahme finden sollte, so scheint es nothwendig zu sein, daß auch die Heimathsbezirke erwähnt werden; ich würde daher darauf antragen, daß den Worten: „vorbehältlich des Ersatzanspruchs gegen die privatrechtlich verpflichteten Angehörigen des Kranken,“ hinzugefügte würde: „oder die Heimathsbezirke,“ weil in vielen Fällen der Heimathsbezirk die Verbindlichkeit hat, Ersatz zu leisten.

Präsident D. Haase: Die Kammer hat das Amendement vernommen, wird dasselbe unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt zahlreich. —

Referent Todt: Gegen den Antrag mußte sich die Deputation doch erklären, weil er, anstatt daß durch die Bestimmung der §. 41 mannigfache Differenzen vermieden werden sollen, dergleichen nur in vielfacher Zahl hervorrufen würde. Man würde in vie-